

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
vom 30.09.2026**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 30.09.2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Hebesatzsatzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Fassung vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuersätze wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 290 v.H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für unbestimmte Zeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verwaltungsvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stockach, den 30.09.2026

Susen Katter
Bürgermeisterin